

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 13. Juli 2023
– Drucksache 17/5109**

Denkschrift 2023 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg hier: Beitrag Nr. 9 – Zuwendungen für die Sanierung von Schulgebäuden

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 13. Juli 2023 zu Beitrag Nr. 9 – Drucksache 17/5109 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. bei allen Förderprogrammen des Kultusministeriums für den kommunalen Hochbau sicherzustellen, dass den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung getragen wird;
 2. in den Fördergrundsätzen künftiger Förderprogramme für die Sanierung von Schulen die Vorlage einer Kostenschätzung mit vollständiger Gliederung nach Kostengruppen (DIN 276) bis zur zweiten Ebene vorzusehen. Darüber hinaus sollte in den Antragsvordrucken darauf hingewiesen werden, dass Kostenpuffer keine zulässige Kostenposition darstellen. Sollten in den Kostenschätzungen solche Kosten aufgeführt werden, dürfen die Regierungspräsidien diese nicht berücksichtigen;
 3. sicherzustellen, dass die Zuwendungen aus Gründen der Gleichbehandlung landesweit nach einheitlichen Maßstäben gewährt werden. Hierzu sollte das Ministerium den Begriff der „zu sanierenden Schulfläche“ in der aktuellen Verwaltungsvorschrift zur Schulbauförderung konkreter definieren. Darüber hinaus könnten konkrete Musterfälle beispielhaft vorgegeben werden;
 4. sicherzustellen, dass eine Kürzung des Festbetrags ausschließlich nach den Vorgaben des Haushaltsrechts und nach einheitlichen Maßstäben vorgenommen wird. Die Vorgaben in den Zuwendungsbescheiden sowie in den jährlichen Ermächtigungserlassen des Kultusministeriums sollten entsprechend geändert werden.
 5. sicherzustellen, dass die Regierungspräsidien ausschließlich Verwendungsnachweise anerkennen, die den Anforderungen des Haushaltsrechts genügen. Die Verwendungsnachweisprüfung muss den Vorgaben des Haushaltsrechts entsprechen und nachvollziehbar dokumentiert werden;

6. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2024 zu berichten.

7.12.2023

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Emil Sänze

Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 17/5109 in seiner 35. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 7. Dezember 2023. Zur Beratung lagen dem Ausschuss eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen an das Plenum (*Anlage 1*) sowie ein Antrag von Abgeordneten der Grünen und der CDU (*Anlage 2*) vor.

Der Berichterstatter an den Ausschuss für Finanzen trug vor, der Rechnungshof habe die Zuwendungsentscheidungen für die Sanierung von Schulgebäuden im Zeitraum von 2017 bis 2019 geprüft.

In dem zugrunde liegenden Beitrag Nr. 9 der Rechnungshofdenkschrift 2023 werde auf verschiedene Missstände hingewiesen. U. a. werde gefordert, dass die Zuwendungen aus Gründen der Gleichbehandlung landesweit nach einheitlichen Maßstäben gewährt würden. Ferner würden einige vergaberechtliche Aspekte angesprochen.

Hinsichtlich der Beschlussvorschläge herrsche im Wesentlichen Einigkeit mit dem Rechnungshof. Uneinigkeit herrsche in der Frage, inwieweit durch das Kultusministerium zu überprüfen sei, dass die Ausschreibungsregeln durch die Kommunen eingehalten würden. Nach der Vorstellung des Rechnungshofs sollte das Kultusministerium sicherstellen, dass die Regierungspräsidien die Einhaltung der vergaberechtlichen Regeln stichprobenweise überprüfen. Das Kultusministerium weise auf den hiermit verbundenen Zeitaufwand hin.

Festzustellen sei, dass es zu Missständen im Bereich der Vergabe gekommen sei. Allerdings hätten die festgestellten „schweren“ Verstöße auch bei normalen kommunalen Vergaben nicht vorkommen sollen. Es sollte Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt sein, solche Missstände festzustellen und abzustellen. Er glaube nicht, dass das Problem besser gelöst werde, wenn durch das Kultusministerium bei den gleichen Vergaben Überprüfungen vorgenommen würden.

In Bezug auf gewisse kleinere Fälle, bei denen die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung und der Gemeindeordnung zur Vergabe und Ähnlichem voneinander abweichen, rege er an, hierzu nicht einfach weitere Überprüfungen einzuführen, sondern zukünftig bei Zuschussprogrammen für kommunale, staatliche Aufgabenträger in den Zuschussbescheid aufzunehmen, dass die sonst auch für Kommunen geltenden Vorschriften zu beachten seien. Insoweit weiche der Antrag der Abgeordneten der Grünen und der CDU, für den er um Zustimmung werbe, von dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs ab.

Ein Vertreter des Rechnungshofs führte aus, auf den ersten Blick hege er eine gewisse Sympathie für den Vorschlag seines Vorredners. In der Tat würde ein Einklang der Normen in dem angesprochenen Bereich sowohl dem Zuwendungsgeber als auch dem Zuwendungsempfänger helfen. Dennoch stehe er dem Vorschlag skeptisch gegenüber. Denn zum einen müsse ein Zuwendungsgeber, der Auflagen mache, auch in der Lage sein, die Einhaltung dieser Auflagen zu überprüfen. Zum anderen bestehe nur scheinbar eine Deckungsgleichheit der vergaberechtlichen Normen. Denn die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) gingen über die Vorgaben der Gemeindehaushaltsordnung hinaus. Es wäre eine spannende Aufgabe, diese Vorgaben in Einklang zu bringen. Hierzu müsste auf der Normenebene gehandelt werden.

Die Argumentation, die Zuwendungsempfänger hätten in der Regel selbst ein Interesse an wirtschaftlichem Handeln, sei bei einem solchen Programm mit einem Fördersatz von bis zu 90 % nur „von bescheidener Strahlkraft“. Insoweit sei an der Stelle auf die Kommunen und die Gemeindeprüfungsanstalt möglicherweise nicht vollständig Verlass. Ein echtes Risiko einer Rückforderung werde es bei einer Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt nicht geben; dieses bestehe aber im Zuwendungsbereich. Insoweit habe das Land hier „das schärfere Schwert“.

Das Vergaberecht möge manchmal unbequem sein. Ein vernünftiger Einsatz dieses Instruments führe aber zu wirtschaftlichen Vergaben.

Die Bandbreite und Schwere der festgestellten Verstöße sei so groß gewesen, dass der Rechnungshof eine genauere Betrachtung und stichprobenweise Prüfung für erforderlich halte. Er habe Verständnis, dass die Regierungspräsidien erklärten, dass sie rein praktische Schwierigkeiten hätten, weil ihnen hier Kompetenzen und Personal fehlten. Das Kultusministerium hätte hier keine neue Aufgabe und auch keine neue Struktur. Die Forderung des Rechnungshofs entspreche hier schlicht den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung.

Ihm bereite es kein Unbehagen, wenn die betreffende Anregung in dem Antrag der Regierungsfractionen nicht aufgegriffen werde. Denn letztlich sei dies durch Abschnitt II Ziffer 5 des Antrags der Regierungsfractionen abgedeckt, der eine haushaltsrechtskonforme Verwendungsnachweisprüfung fordere, die letztlich auch stichprobenweise Prüfungen mit einschlieÙe. Insoweit sehe er dem Bericht über das Veranlasste gelassen entgegen.

Der Berichterstatter an den Ausschuss für Finanzen wies darauf hin, ein Zuschuss von 90 % der förderfähigen Kosten der Sanierung von Schulgebäuden sei zwar theoretisch denkbar, jedoch liege die tatsächliche Zuschusshöhe eher bei 15 % der wirklichen Baukosten. Für einen Zuschuss in Höhe von 90 % der förderfähigen Kosten müsste der Anteil der auswärtigen Schüler 100 % betragen. Dabei liege der zuschussfähige Bauaufwand bei 60 % des Kostenrichtwerts, der bislang weniger als 2 000 € pro Quadratmeter betragen habe. Auch wenn dieser Kostenrichtwert zum 1. Januar 2024 angehoben werde, lasse sich eine Sanierung kaum zu diesem Preis tatsächlich durchführen.

Mehrheitlich stimmte der Ausschuss dem Antrag von Abgeordneten der Grünen und der CDU (*Anlage 2*) zu.

20.12.2023

Sänze

Anlage 1**Rechnungshof
Baden-Württemberg****Denkschrift 2023
Beitrag Nr. 9/Seite 107****Anregung****für eine Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Finanzen****zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 13. Juli 2023
– Drucksache 17/5109****Denkschrift 2023 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Landes Baden-Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 9 – Zuwendungen für die Sanierung von Schulen**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 13. Juli 2023 zu Beitrag Nr. 9 – Drucksache 17/5109 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. bei allen Förderprogrammen des Kultusministeriums für den kommunalen Hochbau sicherzustellen, dass den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung getragen wird;
 2. in den Fördergrundsätzen künftiger Förderprogramme für die Sanierung von Schulen die Vorlage einer Kostenschätzung mit vollständiger Gliederung nach Kostengruppen (DIN 276) bis zur zweiten Ebene vorzusehen. Darüber hinaus sollte in den Antragsvordrucken darauf hingewiesen werden, dass Kostenpuffer keine zulässige Kostenposition darstellen. Sollten in den Kostenschätzungen solche Kosten aufgeführt werden, dürfen die Regierungspräsidien diese nicht berücksichtigen;
 3. sicherzustellen, dass die Zuwendungen aus Gründen der Gleichbehandlung landesweit nach einheitlichen Maßstäben gewährt werden. Hierzu sollte das Ministerium den Begriff der „zu sanierenden Schulfläche“ in der aktuellen Verwaltungsvorschrift zur Schulbauförderung konkreter definieren. Darüber hinaus könnten konkrete Musterfälle beispielhaft vorgegeben werden;
 4. sicherzustellen, dass eine Kürzung des Festbetrags ausschließlich nach den Vorgaben des Haushaltsrechts und nach einheitlichen Maßstäben vorgenommen wird. Die Vorgaben in den Zuwendungsbescheiden sowie in den jährlichen Ermächtigungserlassen des Kultusministeriums sollten entsprechend geändert werden;
 5. sicherzustellen, dass die Regierungspräsidien ausschließlich Verwendungsnachweise anerkennen, die den Anforderungen des Haushaltsrechts genügen. Die Verwendungsnachweisprüfung muss den Vorgaben des Haushaltsrechts entsprechen und nachvollziehbar dokumentiert werden;
 6. sicherzustellen, dass die Regierungspräsidien die Einhaltung der vergaberrechtlichen Regeln jedenfalls stichprobenweise überprüfen;
 7. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2024 zu berichten.

Karlsruhe, 17. September 2023

gez. Dr. Cornelia Ruppert

gez. Georg Keitel

Anlage 2Zu TOP 3c)
35. FinA/7.12.2023**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode****Antrag****der Abg. Dr. Markus Rösler u. a. GRÜNE und
der Abg. Dr. Albrecht Schütte u. a. CDU****zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 13. Juli 2023
– Drucksache 17/5109****Denkschrift 2023 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Landes Baden-Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 9 – Zuwendungen für die Sanierung von Schulgebäuden**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 13. Juli 2023 zu Beitrag Nr. 9 – Drucksache 17/5109 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. bei allen Förderprogrammen des Kultusministeriums für den kommunalen Hochbau sicherzustellen, dass den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung getragen wird;
 2. in den Fördergrundsätzen künftiger Förderprogramme für die Sanierung von Schulen die Vorlage einer Kostenschätzung mit vollständiger Gliederung nach Kostengruppen (DIN 276) bis zur zweiten Ebene vorzusehen. Darüber hinaus sollte in den Antragsvordrucken darauf hingewiesen werden, dass Kostenpuffer keine zulässige Kostenposition darstellen. Sollten in den Kostenschätzungen solche Kosten aufgeführt werden, dürfen die Regierungspräsidien diese nicht berücksichtigen;
 3. sicherzustellen, dass die Zuwendungen aus Gründen der Gleichbehandlung landesweit nach einheitlichen Maßstäben gewährt werden. Hierzu sollte das Ministerium den Begriff der „zu sanierenden Schulfläche“ in der aktuellen Verwaltungsvorschrift zur Schulbauförderung konkreter definieren. Darüber hinaus könnten konkrete Musterfälle beispielhaft vorgegeben werden;
 4. sicherzustellen, dass eine Kürzung des Festbetrags ausschließlich nach den Vorgaben des Haushaltsrechts und nach einheitlichen Maßstäben vorgenommen wird. Die Vorgaben in den Zuwendungsbescheiden sowie in den jährlichen Ermächtigungserlassen des Kultusministeriums sollten entsprechend geändert werden.
 5. sicherzustellen, dass die Regierungspräsidien ausschließlich Verwendungsnachweise anerkennen, die den Anforderungen des Haushaltsrechts genügen. Die Verwendungsnachweisprüfung muss den Vorgaben des Haushaltsrechts entsprechen und nachvollziehbar dokumentiert werden;
 6. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2024 zu berichten.

6.12.2023

Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer GRÜNE
Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Schweizer CDU